

Direkt-Einwurf im FA-Briefkasten am 23. März 2016 / Uhrzeit: 23:16

*M A D A M E Modehaus GmbH*

Fax: \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_

Holzstr. 19  
21682 Stade  
Tel. 04141-45363  
<http://www.madame-stade.de>  
E-Mail: [madame@madame-stade.de](mailto:madame@madame-stade.de)

Madame Modehaus GmbH, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax (04141) 536-499

Bankverbindung:

Finanzamt  
Harburger Str. 113  
21682 Stade  
Zu Hd. des Vorstehers, **Andreas Romeiser**

Stade, 27. Februar 2016

Steuer-Nr. **43-202-56645** Finanzamt Stade (**FA STD**)  
Ankündigung/Vollstreckung vom **04.01.16** / Poststempel **05.01.16** / Eingang **08.01.2016**  
(**FA STD (Zi. 520 (Mirow))**)

Mitteilung, datiert vom **10. Januar 2016**  
Bescheid für **2014** über Umsatzsteuer vom **27.01.2016** / Eingang **29. Januar 2016**  
(**FA STD (Zi. 523)**)

Einspruch, datiert vom **24. Februar 2016** / Direkt-Einwurf am **25. Februar 2016**

### **Begründung** **Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den Umständen, dass mit der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lediglich auf die Festsetzung der Umsatzsteuer und auf den Verspätungszuschlag Bezug genommen wird, wäre für einen Einspruch kein ausreichender Grund gegeben. Insoweit dürfte der Einspruch zurückzunehmen sein.

Somit wird im Gegenzug hiermit primär **Beschwerde** erhoben gegen die unberechtigte Forderung des **FA STD** auf Säumniszuschläge (**Euro 66,00**), bezogen auf Umsatzsteuer für **2014**.

Dass die Forderung eines Säumniszuschlages nicht berechtigt sein kann, dafür hat das **FA STD** den Beweis geliefert, indem auf dem Konto des **FA STD** seit **Februar 2015** im Zusammenhang mit der Voranmeldung für Umsatzsteuer **2014-IV** sowohl der Gesamtbetrag incl. der versehentlichen Überzahlung sowie auch die Voranmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen sind (siehe Anlage) und das **FA STD** im **Januar 2016** den größten Teil der Überzahlung bisher erstattet hat.

Was seitens der Verantwortlichen des **FA STD** getrieben wird, dieses verstößt eindeutig rechtswidrig gegen die Abgabenordnung. Denn der Passus gemäß **§ 240 AO**, bezogen auf

**zurückzuzahlende Steuervergütungen**

ist dahingehend zu interpretieren und anzuwenden, dass es sich allein um Steuern handeln kann, die vom FA bereits einmal erstattet wurden und aus irgendwelchen besonderen Gründen dem FA wieder zurückzuzahlen sind und diese Bedingung ist in diesem Verfahren keiner Weise gegeben.

Begründung:

Gemäß der Umstände, dass das FA STD, wegen eines Fehlers in der EDV-Anlage Überzahlungen angewiesen erhalten und das FA STD die Überzahlungen (Euro 850,45) ab dem 30. Oktober 2015 zu erstatten hatte, wäre es nicht erkennbar, aus welchen angeblich existierenden Umsatzsteuer-Forderungen für das FA STD Säumniszuschläge zu errechnen gewesen wären. Insoweit hat das FA STD keine berechtigten Forderungen auf Säumniszuschläge zu verlangen. Zudem ist bereits aus dem Schätzungsbescheid erkennbar, dass Säumniszuschläge nicht offensichtlich werden.

Richtig ist, dass im Gegenzug das FA STD, dem gesetzlich vorgegebenen Säumniszuschlag ebenbürtig, verpflichtet ist einen Säumniszuschlag zu zahlen auf den zu erstattenden Betrag in Höhe Euro 850,45 (gerundet 850,00) für jeden angefangenen Monat (30. Oktober 2015 bis 27. Januar 2016 = vier Monate) in Höhe von ein Prozent der Summe pro Monat und daraus errechnet sich zum Nachteil des FA STD gerundet eine Zahllast in Höhe von Euro 34,00.

Begründung zur Zahllast zum Nachteil des FA STD:

Mit der Eingabe der Umsatzsteuer-Erklärung für 2014, datiert vom 27. Oktober 2015, mit Begleitschreiben, datiert vom 30. Oktober 2015, eingegeben beim FA STD am 30. Oktober 2015, hat das FA STD volle Kenntnis erhalten über die vom FA STD zu erstattende Umsatzsteuer-Überzahlung, also der Zahllast. in Höhe von Euro 850,45. Somit zählt für die Berechnung der Zahllast der Oktober als erster Monat in Folge November und Dezember 2015 und der Monat Januar 2016 und somit gleich für 4 (vier) Monate.

Gemäß der AO können Säumniszuschläge gefordert werden, wenn ein Steuerpflichtiger berechnete Forderungen eines Finanzamtes nicht fristgerecht rechtzeitig ausgleicht. Das FA STD ist jedoch definitiv nicht berechtigt im Januar 2016 Säumniszuschläge einzufordern und mit Erstattungsbeträgen zu verrechnen, bezogen auf überzahlte Beträge, die zugunsten des Kontos des FA STD am 06. Februar 2015 angewiesen wurden und die das FA STD spätestens seit dem 07. Februar 2015 und somit seit rund 11 (elf) Monaten auf dem Konto hatte.

Die Verantwortlichen des FA STD (höchstverantwortlich der Vorsteher, Andreas Romeiser), können sich nicht damit herausreden und sich darauf berufen, dass die Umsatzsteuer-Erklärung für 2014 erst bearbeitet werden konnte, als die Bilanz für 2014 vorgelegen hat, denn das müsste von dem GF, der seit 1984 in allen Steuerangelegenheiten der Gesellschaft eigenständig verantwortlich als Buchhalter agiert, als völligen Humbug bezeichnet werden. Allem Anschein nach ist seitens des zuständigen Sachbearbeiters der Unterschied zwischen Ermittlung des Bilanzgewinn (-Verlust) einer Kapitalgesellschaft und der Einnahmenüberschuss-Rechnung (EÜR) einer kleinen Firma nicht ausreichend oder gar nicht geläufig.

Aber dass ein Sachbearbeiter die Geschäfts-Bilanz einer Kapitalgesellschaft benötigt und einfordert, um eine einfache Umsatzsteuer-Erklärung bearbeiten zu können, das riecht für den GF sehr verdächtig nach Unfähigkeit, denn ein derartiges Verlangen hat der GF im gesamten Zeitablauf seit 1984 (seit mehr als 30 (dreißig) Jahren) seitens des FA STD nicht erlebt, zumal die Umsatzsteuer-Erklärungen in der Regel Monate vor den Eingaben der Körperschaftsteuer-Erklärungen dem FA STD zugegangen, vom FA STD in der Regel kurzfristig bearbeitet, der Steuerpflichtigen die Bescheide zugeleitet und erklärte Erstattungs-Beträge unmittelbar nach Eingang der Bescheide vom FA STD angewiesen wurden. Bei dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. der Sachbearbeiterin kann es sich allem Anschein nach, aus der Sicht des GF, nunmehr lediglich um einen nicht ausreichend ausgebildeten Mitarbeiter des FA STD handeln, welcher sich beim FA STD im Bereich eines Praktikums betätigt hat und, aus der Sicht des GF, der mit der Materie nicht vollständig vertraut sein kann.

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Der Bereich der jährlichen Umsatzsteuer ist kein Bestands/Faktor bzw. Berechnungs-Faktor einer Bilanz um den Bilanzgewinn (-Verlust) einer Kapitalgesellschaft zu ermitteln, sondern von Aktiva/Passiva getrennt, im Bereich der Geschäftsunterlagen lediglich ein durchlaufender Posten, der für die Umsatzsteuer-Erklärung gesondert zu errechnen und völlig unabhängig von der Bilanz der Kapitalgesellschaft dem FA STD als gesonderten Zahlenbereich über die jährliche Umsatzsteuer-Erklärung mitzuteilen ist. Es besteht allein die Möglichkeit des Vergleichens, um zu kontrollieren, ob in beiden Erklärungen der Jahres-Netto-Umsatz identisch vorhanden ist.

Eine gegenteilige Denk- und Handlungsweise könnte von dem GF lediglich als kriminelle Handlung eingestuft werden.

-----

Der GF ist seit dem Zeitpunkt 1984 alleinverantwortlich ebenfalls als Buchhalter eigenständig für alle Steuerarten der Kapitalgesellschaft, sowie auch für den privaten Bereich zuständig und tätig, als das FA STD ab dem Zeitraum 1984 versucht hatte, im Rahmen einer Außenprüfung mit allen Mitteln für das FA STD rechtswidrig rund DM 180.000,00 als Steuernachzahlung einzufordern. Als der GF nach mehreren Jahren im Rechts-Streit mit den Verantwortlichen des FA STD fertig gewesen ist, hatte das FA STD für den Prüfungszeitraum letztendlich stattdessen rund DM 20.000,00 zu erstatten.

-----

Weiterhin ist bei dem GF nicht in Vergessenheit geraten, dass das vormalig höchstverantwortliche DUO des FA STD Hain / Gertz-Falk versucht hatte im Rahmen besonderer Umtriebe (Komplott) mit der Landeskasse Mecklenburg-Vorpommern, die Ehegattin des GF, unter Anwendung verschiedener schriftlicher Drohungen, zu nötigen und räuberisch zu erpressen, und zudem den GF als Steuerpflichtigen zu nötigen. Um die Verantwortlichen des FA STD in die Schranken zu weisen, wurde von dem GF rigoros die Notbremse in Anspruch genommen, was damit dazu geführt hatte, dass das FA STD durch die Notbremsung gezwungen wurde, dass vom FA STD rechtswidrig nach

Mecklenburg-Vorpommern verschobene Beträge von dort wieder zurückzufordern waren, andernfalls hätte das Loch in der Kasse des FA STD nicht gestopft werden können.

---

Der Staatsanwaltschaft Stade (StA STD) wurde in den Zusammenhängen mit einer Aufklärungsschrift deutlich gemacht, dass über die kriminellen Aktivitäten, die sich zwei Staatsanwälte der StA STD und ein vorheriger Richter des Amtsgerichts Stade (AG STD) zum Nachteil des Betroffenen hochgradig kriminell geleistet haben, mitgeteilt, dass diese aus der Nummer, die diese sich geleistet haben, nicht mehr heraus kommen würden (siehe Anlage). Es wurde den Verantwortlichen der StA STD mitgeteilt, dass über den gesamten Ablauf der hochkriminellen Aktivitäten ein Tatsachenbericht erstellt und dieser publiziert wird. Die kriminellen Aktivitäten des vorherigen DUO des FA STD, Hain / Gertz-Falk, sind in den Zusammenhängen als Verursacher notwendigerweise als primärer Hauptbestandteil des Tatsachenberichts zu dokumentieren, damit ein sauberer Zusammenhang verdeutlicht hergestellt werden kann.

Gemäß der Umstände, dass die in den Angelegenheiten, Ruth und Axel Schlüter, kriminell agierenden Organe des FA STD und die der Justizbehörden, seit August 2010 beweiskräftig auf den Web-Sites des GF publiziert sind, ist es sehr verwunderlich, dass höchstverantwortliche Amtsträger ohne den geringsten Anstand und Schamgefühl immer wieder versuchen, kriminell agierende Amtsträger zu decken um deren kriminelle Aktivitäten unter den Teppich zu kehren und um zu versuchen, deren Weste wieder zu reinigen. Diesen höchstverantwortlichen Organen wird allem Anschein nach gar nicht bewusst, dass deren Weste durch ihr loyales Handeln ebenfalls sehr schmutzig wird und diese sich selbst in den Schmutz ziehen, da deren signierte Schriftsätze ebenfalls auf den Web-Sites des GF beweiskräftig publiziert sind.

---

Unter dem Aspekt, dass deren kriminelle Tätigkeiten seit längerer Zeit beweiskräftig auf den Web-Sites des GF publiziert sind, scheinen sich die Angelegenheiten gegen das Individuum, Axel Schlüter, gerichtet, langsam zu einer Vendetta auszuweiten, um diesen auf eine besondere Art für immer von der Bildfläche verschwinden zu lassen.

---

Die zuständige Anwaltskammer wird, wenn dieser der Tatsachenbericht im Zusammenhang mit den beweiskräftigen Unterlagen und einem Antrag ein Ordnungsverfahren einzuleiten und der in den Zusammenhängen notwendigen Strafanzeige nicht umhin können sich mit den Amtsvergehen ausführlich zu beschäftigen.

Die Verantwortlichen der Anwaltskammer würden sich sehr anstrengen müssen bei dem Versuch, die kriminellen Kapriolen verschiedener Amtsträger unter den Teppich fegen zu können.

---

Was das FA STD sich damit geleistet hat, rechtswidrig Säumniszuschläge (Euro 66,00) zu fordern und diese vor der Erstattung überzahlter Umsatzsteuerbeträge in Verrechnung zu

nehmen und den Rest anzuweisen, das kann von dem GF noch als versehentlichen räuberischen Diebstahl interpretiert werden, obwohl es sich dabei bereits um eine Straftat handelt. Sollte sich das FA STD jedoch weigern den Betrag (Euro 66,00) umgehend zu erstatten, müsste die Angelegenheit in dem Fall als vorsätzlicher Raub interpretiert werden.

Insoweit wird hiermit beantragt, dass das FA STD die Forderung der Säumniszuschläge (Euro 66,00) umgehend zurück nimmt, die vom FA STD in Verrechnung mit dem erklärten Umsatzsteuer-Erstattungs-Anspruchs vereinnahmten Euro 66,00 umgehend erstattet (siehe Umsatzsteuer-Bescheid vom 27.01.2016), und die oben errechnete Zahllast (Euro 34,00) umgehend auszahlt.

Auf die Zahlung der Zahllast (Euro 34,00) würde insgesamt verzichtet werden, wenn vom FA STD die Forderung des in Verrechnung genommenen Verspätungszuschlags (Euro 25,00) zurück genommen wird und das FA STD diesen Betrag ebenfalls erstattet. In dem Fall wäre die gesamte Überzahlung, die das FA STD seit Februar 2015 auf dem Konto hatte, wieder bis auf Euro 0.00 (Null) erstattet.

Es mag bei dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin einen mächtigen Schock ausgelöst haben, als auf den Erlass des enorm überhöhten Schätzungsbescheides vom 01.10.2015, dem FA STD als Reaktion von der Steuerpflichtigen eine Umsatzsteuer-Erklärung eingegeben wurde, mit welcher der Schätzungsbescheid vom FA STD wieder auf 0.00 (Null) zu korrigieren war und im Gegenzug eine Erstattung eines seit dem 07. Februar 2015 überzahlten Betrages in Höhe von Euro 850,45 berechtigt geltend gemacht wurde, den das FA STD gemäß Umsatzsteuer-Bescheid vom 27.01.2016 und gemäß der Umsatzsteuer-Erklärung, abweichend um Euro 0,02, als korrekt zu erstattenden Betrag anerkannt hat.

Es wäre sicherlich angebrachter gewesen, wenn das FA STD in der Angelegenheit eine Außenprüfung veranstaltet hätte, anstatt sich unter den gegebenen Umständen, wie tatsächlich veranstaltet, mit der Forderung rechtswidriger Säumniszuschläge zum Affen zu machen.

#### Anlagen in Kopie:

1. Abgabenordnung (AO) § 240 Säumniszuschläge
2. HVB eFIN Umsatzbericht, Ausdruck am 05.02.2016
3. Klarstellung, datiert vom 15. Okt. 2015 / 22. Nov. 2015, gerichtet an die StA STD

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

GF *Sael Schlüter*

#### Kopien an:

1. E-Mail an Europa (mehr als 1.300 Mail-Adressen)
2. OFD Nds
3. Finanzgericht Nds
4. Justizministerium Nds
5. Finanzministerium Nds

## 6. Staatsanwaltschaft Stade Und weitere

**P.S.** Wenn verschiedene Amtsträger sowohl die der Finanzbehörden sowie auch verschiedene Amtsträger der Justizbehörden ehrlich bleiben und ihre überhebliche Arroganz zur Machtausübung auf normal herunterschrauben würden, dann wären in den Fällen keine Möglichkeiten gegeben, benannte Amtsträger, bezogen auf deren rechtswidrige Aktivitäten, soweit diese zum Nachteil des **Individuums, Axel Schlüter**, und dessen Familie attackiert werden, wofür diese Amtsträger zudem noch selber die Beweise liefern, auf den Web-Sites des Autors beweiskräftig negativ zum eigenen Schutz zu publizieren.

Leitende Amtsträger wie Vorsteher eines Finanzamtes und Leitende Oberstaatsanwälte einer Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft unterliegen einer erhöhten Sorgfalts-Aufsicht- und Kontrollpflicht.

Der Autor bezeichnet es definitiv als sehr unehrlich, wenn der Leitende Oberstaatsanwalt, **Hartmut Nitz**, der **StA STD**, wie im Wochenblatt vom **05. März 2016** publiziert, versucht, bezogen auf das angerichtete **Justizchaos**, sein fehlerhaftes Kontroll-Verhalten damit unter den Teppich zu kehren versucht, indem er anmerkt, dass die Angelegenheiten in jeweils anderen Abteilungen bearbeitet wurden und damit sein eigenes fehlerhaftes Verhalten nach unten auf die Mitarbeiter der anderen Abteilungen abzuwälzen versucht. Mit derartigen Anmerkungen wird, aus der Sicht des Autors, erkennbar, dass, **Hartmut Nitz**, als höchstverantwortlicher Amtsträger der **StA STD** sein Justiz-Amt bzw. seine Untergebenen gar nicht unter Kontrolle halten kann, und zudem Mitarbeiter anderer Abteilungen sich berechtigt fühlen unbescholtene Bürger rechtswidrig zu kriminalisieren. Insoweit wird für den Autor weiterhin erkennbar, dass eine ausreichende Kommunikation der Mitarbeiter anderer Abteilungen untereinander sicherlich nicht ausreichend vorhanden sein kann. Der Autor hat in der Beziehung ähnliche Erfahrungen gesammelt. Eine ordnungsgemäße Amtsführung kann von dem Autor insoweit angezweifelt werden.

Weiterhin bezeichnet es der Autor als definitiv sehr unehrlich, wenn der vorherige Vorsteher des Finanzamtes Stade (**FA STD**), **Burkhard Hain**, als Zeuge in einer Gerichtverhandlung, mit dem Versuch sein Verschulden zu verschleiern, sinngemäß behauptet, er hätte Schriftsätze, die ihm zu seinen Händen zugegangen sind, lediglich nach unten delegiert ohne die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen, obwohl er als leitender Amtsträger und Vorsteher des **FA STD** den schriftlichen Beweis dafür geliefert hat, dass er, bezogen auf die kriminellen Attacken, die gegen die Ehegattin des Autors gerichtet waren (**siehe oben**), sehr wohl selber involviert gewesen ist. In dem Zusammenhang hat der vorsitzende Richter, **Paarmann**, den Zeugen der **StA STD**, **Burkhard Hain**, in der Verhandlung zudem dahingehend **manipuliert** Fragen des Autors zu beantworten mit dem Begriff **Steuergeheimnis** und somit als vorsitzender Richter dem Autor rechtswidrig dessen Befragung des Zeugen blockiert, obwohl **Burkhard Hain** gemäß der **Abgabenordnung (AO)** auf dessen Fragen hätte ordnungsgemäß Auskünfte erteilen müssen. Das **Steuergeheimnis** wäre von den Fragen definitiv nicht berührt worden.

Als dem Richter, **Paarmann**, unmittelbar vor Ende der Verhandlung allem Anschein nach letztendlich bewusst wurde, was in der Verhandlung unter Anderem tatsächlich abgelaufen war und was er mit seiner **Zeugenmanipulation** angerichtet hat, dass ein Wortprotokoll für ihn gefährlich sein würde, hat dieser Richter den Antrag des Autors, in der Verhandlung ein Wortprotokoll zu führen, den der Autor einen Tag vor der Verhandlung schriftlich gegen

Eingangsbestätigung beim AG STD speziell zu dem Verfahren und der Verhandlung eingegebenen hatte, per erlassenem Beschluss abgelehnt. Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass dem Richter entgangen ist, dass das Wortprotokoll bereits geschrieben war und sein Beschluss insoweit keine rückwirkende Geltung haben konnte, denn dieser Beschluss hätte bereits am Anfang der Verhandlung ergehen müssen und insbesondere hätte der Beschluss spätestens vor dem Zeitpunkt ergehen müssen, bevor der Zeuge von dem Richter manipuliert wurde.

In den gesamten Zusammenhängen kann nicht unbeachtet gelassen werden, dass die untergebenen Mitarbeiter sowohl die der Finanzbehörde als auch die der Justizbehörde lediglich im Auftrag der Leitenden Amtsträger handeln.

Insoweit sind höchstverantwortlich dafür, wenn Chaos angerichtet wird, immer leitende Organe der Ämter, denn diese haben die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter sorgfältig zu überwachen.

Derartige Scherze sind jedoch bereits seit Jahren belegt mit eindeutigen Beweismitteln auf eigenen Web-Sites publiziert. Dass alles beweiskräftig publiziert wurde, dafür liefert die Justiz die Beweise, denn wenn der Autor auch nur einmal unrichtige Publizierungen veröffentlicht hätte und die Justiz einen berechtigten Grund gehabt hätte, dann wäre die Justiz bereits in eigener Angelegenheit gegen den Autor vorgegangen.

*Abel Schlüter*